## Leipziger Tageblatt

mp

## Anzeiger.

No 117.

renb

fet:

thir., Jeder Ein:

fucht

duțe

bem

bom

An:

ahn;

de

lung

hrer:

nver:

270 den:

ehende t auf

ngör)

be Bol.

mburg.

Ruffie. Dof. Mail.

be Bol.

iere.

bon.

tenfcher

Stabt

er Sof.

nbon.

aum,

18.

Mittwoch, ben 26. April.

1848.

Bekanntmachung.

Die Berordnung bes Koniglichen Sohen Gesammtministerii vom 11. biefes Monats, die Berftartung und erweiterte Bestimmung ber Communalgarbe betreffend, enthalt unter andern auch folgende Borfchriften:

1) bie Berpflichtung jum Communalgarbenbienfte (welche früher mit bem 45 ften Lebensjahre enbete) bauert nunmehre bis jum erfüllten 50ften Lebensjahre;

2) bie bereits bestehenden Communalgarden find burch freiwilligen Beitritt ber hierzu nicht Berpflichteten möglichft zu ver-

3) andere bewaffnete Bereine außerhalb ber Communalgarde und unabhangig von bem Commando berfelben burfen hinkunftig nicht weiter bestehen.

Indem wir nun diese Bestimmungen in Erinnerung bringen, fordern wir jugleich

a) Diejenigen, welche hiernach [ ju 1) ] wieder communalgardenpflichtig geworden find, so wie b) Diejenigen, welche zwar [ ju 2) und 3) ] gesetlich nicht communalgardenpflichtig, jedoch freiwillig ihre Beit und Krafte bem öffentlichen Dienste widmen wollen und deshalb theils als Einzelne, theils auch als zeither bewaffnete Bereine nunmehro der Communalgarde sich anzuschließen haben,

biermit auf, fich auf ber Erpedition bes Communalgarbenausschuffes [am Martte in ber alten Baage] baldigft anzumelben und von bort aus weitere Anordnungen entgegenzunehmen.

Die hohe Bichtigkeit bes Instituts ber Communalgarbe für unsere Stadt, so wie die Ueberzeugung, daß wir darnach streben muffen, einerseits die große moralische Macht unserer Communalgarde immer noch mehr zu fraftigen und andrerseits durch hinzutritt neuer Mitglieder die zeitherigen öfteren Dienstleistungen möglichst zu vermindern, laffen uns hoffen, daß die gewünschten Anmeldungen recht zahlreich sein werden.

Leipzig, am 24. April 1848.

Der Rath ber Stadt Leipzig.

Befanntmachung.

Behufs ber Bahl eines beutschen Nationalvertreters aus dem VI. Wahlbezirke wird zunächst die Bahl von Bahlmannern für unsere Stadt in Gemäßheit der Verordnungen vom 10. u. 17. d. M. vorgenommen werden.

Sammtliche Stimmberechtigte Leipzigs, welche fich babei betheiligen wollen, werden baher hiermit aufgefordert, binnen der drei untenbenannten Tage in dem ebenfalls dort angegebenen Locale fich perfonlich einzufinden und gegen den Nachweis ihrer Stimmberechtigung (Vorzeigung resp. ihres Bürgerscheines, ihres Schutzettels, ihrer Gefellenkarte, ihrer Aufenthaltskarte oder sonstiger Bescheinigung) bei Einzeichnung ihres Namens die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Stimmberechtigt ift nämlich jeder volljährige selbstiftandige sächsische Staatsangehörige unbescholtenen Ruses. Für selbstiftandig aber haben in vorliegender Beziehung alle Diejenigen zu gelten, welche nicht aus öffentlichen Kassen Armen-Unterstützung erhalten, oder, ohne eigenen Hausstand, in einem Privatverhältnisse in Lohn und Kost stehen. Für unbescholten sind Diejenigen nicht zu erachten, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Berbrechens in Untersuchung befangen oder darin verstochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Berbachte völlig frei gesprochen worden zu sein.

Die Anmelbung und Einzeichnung, fo wie bie Stimmzettelvertheilung, findet ftatt

Sonnabends den 22. April, Dienstags den 25. April und Mittwochs den 26. April d. J.

in ben Stunden Bormittage von 7 bis 1 und Rachmittage von 3 bis 8 Uhr

und zwar in dem linken Flügel der ersten Bürgerschule.

Die hohe Wichtigkeit der Wahl und der gerechte Wunsch, daß mit ihr der wahre Nationalwille ausgesprochen werde, macht es jedem Berufenen zur Pflicht, fich an der Abstimmung zu betheiligen.

Leipzig, ben 19. April 1848.

Der Rath ber Stadt Leipzig. Dr. Demuth.